

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz	DRUCKSACHE 021/2016
Teilbereich Hauptamt	
Datum 01.06.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Feuerschutzausschuss	02.06.2016			
Samtgemeindeausschuss	13.06.2016			
Samtgemeinderat	13.06.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: 	Beteiligt Klisch	Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die der Drucksache 021/2016 beigefügte Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm mit Inkrafttreten zum 01.07.2016

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nord-Elm. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

Frellstedt
Räbke
Süplingen
Süplingenburg
Warberg
Wolsdorf

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehren Räbke und Süplingen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Frellstedt, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehren Frellstedt, Süplingen und Süplingenburg bilden den Bereich des Löschzuges Nord-Elm Nord, die Ortsfeuerwehren Räbke, Warberg und Wolsdorf bilden den Bereich des Löschzuges Nord-Elm Süd (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die maximal 2 stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretenden Gemeindebrandmeister (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarf an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - f) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.
 - g) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - h) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG
 - i) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - j) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den maximal 2 stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer (z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr etc.) für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das

- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß nach Satz 1 Buchst. c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr etc.) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- (3) Über den vom Rat der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern auf die, die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das entsprechende Lebensjahr nach der aktuellen Gesetzeslage vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde (Samtgemeinde) geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr über die Befugnis

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.1993 (Nds. GVBl. S. 352), und des § 2 Nr. 10 Nds. FwVO vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 107) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 06.11.1996 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm beschlossen:

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandschG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nord-Elm. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des ~~örtlichen und überörtlichen~~ Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

Frellstedt
Räbke
Süplingen
Süplingenburg
Warberg
Wolsdorf

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ~~Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandschG obliegenden Aufgaben.~~

~~Die Ortsfeuerwehren Räbke und Süplingen sind als Stützpunkfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingestuft. Die Ortsfeuerwehren Frellstedt, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf sind Grundausstattungsfeuerwehren.~~

- (2) ~~Die Ortsfeuerwehren Frellstedt, Süplingen und Süplingenburg bilden den Bereich des Löschzuges Nord-Elm Nord, die Ortsfeuerwehren Räbke, Warberg und Wolsdorf bilden den Bereich des Löschzuges Nord-Elm Süd (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandschG).~~

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet ~~(§ 19 Abs. 1 NBrandschG)~~ ~~(§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandschG)~~. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die maximal ~~1~~ stellvertretende

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen faktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft zu hören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstort beibehalten. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarf an Geräten, Anlagen, Mitteln einschliesslich Sonderbeschaffen und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- f) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.

g) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,

h) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBBrandSchG

i) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs

j) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsveranschlagtes der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den maximal zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretende Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, ~~h und i~~ aufgeführten Aufgaben.
- (2) ~~Darüber hinaus entscheidet~~ Das Ortskommando ~~entscheidet~~ ~~unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren~~ ~~und Niedersächs.~~ über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes ~~§ 16 § 17~~.
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern ~~der~~ taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) ~~der Jugendfeuerwehrwartin oder~~ dem Jugendfeuerwehrwart, ~~der Schriftwartin oder~~ dem Schriftwart, ~~der Gerätewartin oder~~ dem Gerätewart und der ~~der~~ dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer ~~werden nach~~ Satz 1 Buchst. c ~~und d~~ werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den ~~Angehörigen der Einsatzabteilung aktiven Mitglieder~~ der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ~~Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Alarmschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr etc.) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.~~ § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

~~Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.~~

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos ~~gilt~~ ~~gelten~~ § 5 Abs. ~~1 und 2~~ ~~2 und 3~~ entsprechend.

Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen ~~deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt~~ wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen ~~des beschließenden zuständigen Gremiums~~ erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben ~~wurde~~ sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den ~~den~~ Rat der Samtgemeinde ~~gemäß nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG~~ abzugebenden ~~Vorschlag~~ der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen ~~oder~~ und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß ~~§ 19 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG~~ erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern auf die, die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 ~~Aktive Mitglieder Angehörige der Einsatzabteilung~~

- (1) Für den Einsatzdienst ~~gesundheitlich~~ geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der ~~Gemeinde Samtgemeinde~~ über 16 Jahre, die ~~das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das entsprechende Lebensjahr nach der aktuellen Gesetzeslage vollendet haben~~, können ~~aktive Mitglieder Angehörige der Einsatzabteilung~~ der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ~~Bewerberinnen und Bewerber, deren das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben, Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).~~
- (2) Aufnahmegesuche sind ~~schriftlich~~ an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. ~~Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll.~~ Die Samtgemeinde kann ~~ein Führungszeugnis~~ ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme ~~die aktiven Mitglieder~~ in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der ~~Kinder- und Jugendfeuerwehr Jugendabteilung~~

- (1) ~~Jugendabteilungen sind in allen~~ ~~Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder~~ Ortsfeuerwehren ~~§ 5 Abs. 1~~ eingerichtet werden.

~~(2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.~~

~~(3) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.~~

~~(4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.~~

Über die Aufnahme in die ~~Jugendabteilung~~ ~~Kinder- und Jugendfeuerwehr~~ entscheidet das Ortskommando ~~auf Vorschlag der Kinder- und Jugendfeuerwehr.~~

- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt einem volljährigen, geschäftsfähigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, welches jedoch nicht zwingend aktives Mitglied der Einsatzabteilung sein muss und nicht gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter der Jugendabteilung sein sollte.
- (6) Über die Grundsatzregelungen der Abs. 1 – ~~§ 11~~ hinaus kann das Ortskommando Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung aufstellen. Diese sind der Samtgemeinde Nord-Elm vor Inkrafttreten vorzulegen.

§ 12 ~~Innere Organisation der Abteilungen~~ ~~Angehörige der Musikabteilung~~

~~Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.~~

- (1) ~~Feuerwehrmusik / Feuerwehrspielmannzüge können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden. Musikabteilungen können eingerichtet werden.~~

- (2) ~~Die Mitgliedschaft in der Abteilung Feuerwehrmusik. Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnort nicht in der Samtgemeinde Nord-Elm haben. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnort nicht in der Samtgemeinde haben. Die Mitglieder können gleichzeitig aktive Mitglieder im Sinne der Satzung sein. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.~~

die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der **FwVO** **Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Besetzung** **Einwohner im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen** **Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an andere Abteilungen** verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „**erste** Hauptfeuerwehrfrau **oder** **erste** Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin **oder** Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos **unter Anhörung des Gemeindekommandos**. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos **unter Anhörung des Ortskommandos**. **Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters.**

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt **Erklärung**,
 - Geschäftsunfähigkeit** **Nichterspruch** **wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde**,
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei **aktiven Mitgliedern** **Angehörigen der Einsatzabteilung**,
 - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern**,
 - Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschussverfügung wird von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendabteilung – Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr über die Befugnis des § 17 Abs. 8 hinaus bis zur Dauer von maximal 3 Monaten aus dienstlichen Gründen vom Dienst suspendieren. Die Entscheidung ist gegenüber der oder dem Betroffenen eingehend zu begründen. Das Ortskommando ist nach Möglichkeit vorher anzuhören; ansonsten ist es binnen zwei Wochen zu informieren.
- (10) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 4) – Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm vom 27. September 1992, 06. November 1995, die Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm vom 16. August 1997, 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2010 und die 2. Änderungssatzung vom 20.11.2014 außer Kraft.

Süplingen, den 01.07.2016